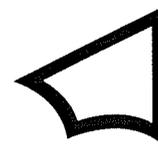


DEUTSCHER HÄNGEGLEITERVERBAND e.V. im DAeC

Beauftragter des Bundesministeriums für Verkehr

Prüf- und Zulassungsstelle

Postfach 88, 83701 Gmund am Tegernsee, Telefon (08022) 7031, Fax (08022) 7996



Flugsportverein Schwartenberg e. V.
z. Hd. Herrn Roland Richter
Neuwernsdorfer Weg 11

09544 Neuhausen / Erzgebirge

Gmund, 29. März 1995 R/el

Außenstarts und -landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln
auf dem Fluggelände "Schwartenberg", 09544 Neuhausen

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) erteilt
folgende

E r l a u b n i s:

1. Der Erlaubnisbescheid des Luftverkehrsamtes Sachsen vom 24.03.1994 - Aktenzeichen 36-3846.1-6/Schwa01/93 - wird unbefristet verlängert.
2. Die Verlängerung bezieht sich nur auf den Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Außenstarts und -landungen mit Ultraleichtflugzeugen sind nicht gestattet.
3. Die Auflagen und Bedingungen der Erlaubnis bleiben aufrechterhalten, soweit sie nicht nachfolgend geändert sind.
4. Es wird eine Gebühr in Höhe von DM 224,70 inkl. MwSt erhoben.

A u f l a g e n:

1. Starts und Landungen dürfen nur auf den durch die Erlaubnis des Luftverkehrsamtes Sachsen genehmigten Flächen erfolgen.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist.
3. Die Start- und Landeflächen sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Fluggelände für Hängegleiter und Gleitsegel. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Der Geländehalter".
4. An den Start- und Landestellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) aufgestellt und je eine Ausrüstung für Erste Hilfe verfügbar sein.

5. Für die Regelung von Personen- und Sachschäden muß eine Platzhalterhaftpflichtversicherung (einschl. Startleiter-/Flugleiterhaftpflicht) mit den Mindestdeckungssummen von 1.000.000 DM für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung/Betriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Flugunfälle sind vom Geländehalter dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflichten nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und den eingereichten Unterlagen sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

B e g r ü n d u n g:

Die Erlaubnis des Luftverkehrsamtes Sachsen gemäß § 25 LuftVG war befristet bis zum 31.12.1994. Mit Datum des 07.12.1994 hatte der Geländehalter, der Flugsportverein Schwartenberg e. V., die Verlängerung der Erlaubnis beantragt. Mit Bescheid vom 09.03.1995 hat das Regierungspräsidium Dresden - Luftverkehrsamt Sachsen - entschieden, daß wegen des mangelnden Bedarfs für den Flugbetrieb mit Ultraleichtflugzeugen die entsprechende Erlaubnis zu versagen sei. Da nunmehr der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) für die Erteilung der Außenstart- und -landeurlaubnisse für Hängegleiter und Gleitsegel zuständig sei, wurden die Verlängerungsunterlagen zuständigkeitshalber übergeben.

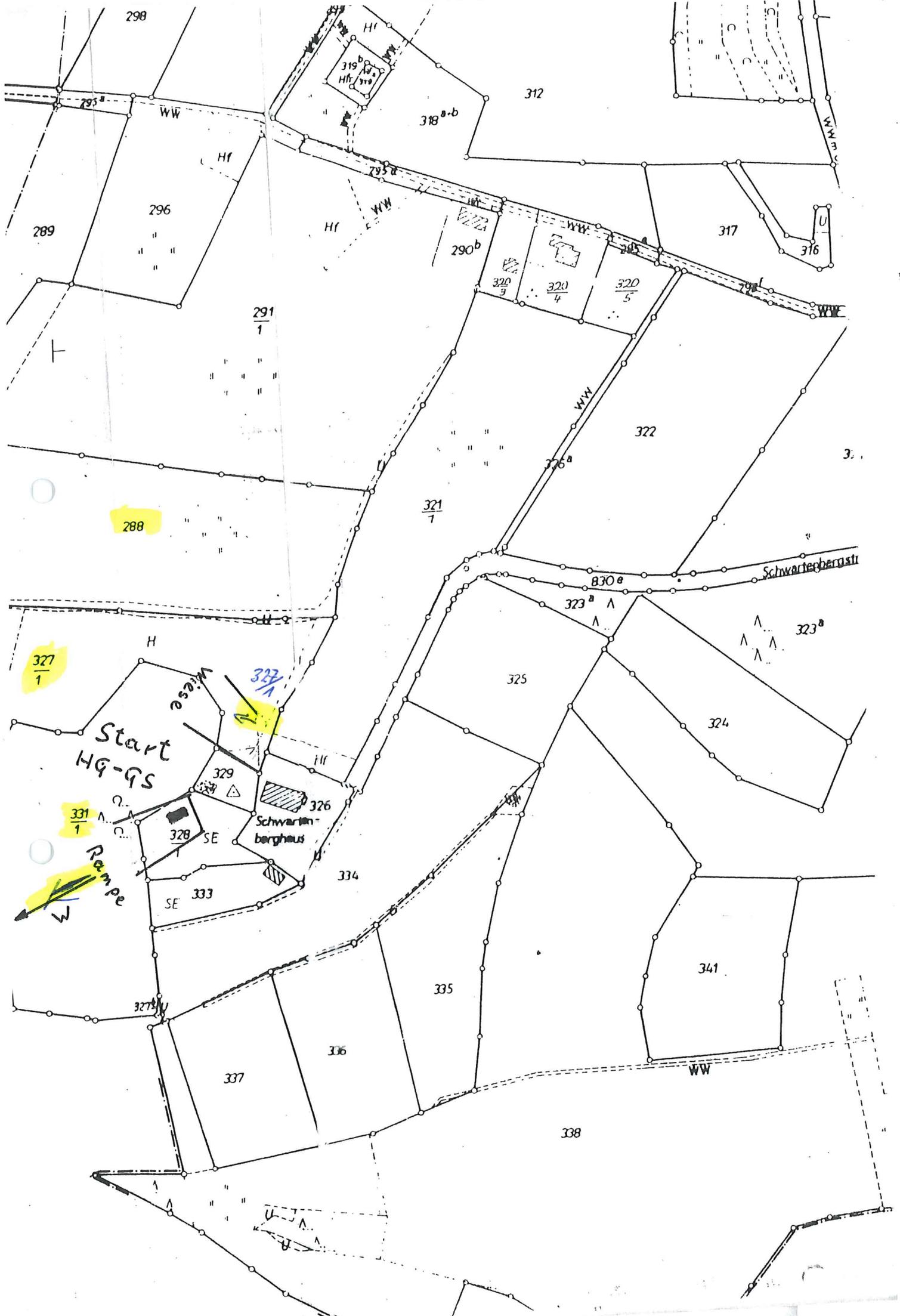
Entgegen der Rechtsauffassung des Regierungspräsidiums Dresden konnte die Erlaubnis verlängert werden. Dies ergibt sich aus § 31 Abs. 7 VwVfG. Danach können Fristen, auch rückwirkend verlängert werden, insbesondere dann, wenn es unbillig wäre, die durch den Fristablauf eingetretenen Rechtsfolgen bestehen zu lassen. Wir verweisen diesbezüglich auf die einschlägige Kommentarliteratur.

Sowohl die Gemeinde Neuhausen wie auch die zuständige Naturschutzbehörde beim Landratsamt Freiberg haben ihr Einverständnis mit dem Flugbetrieb erteilt. Anderweitige Einwände sind nicht ersichtlich. Das vom Regierungspräsidium Dresden ausgesprochene Verbot für die Nutzung mit Ultraleichtflugzeugen auf dem oben bezeichneten Gelände ist in die Erlaubnis übernommen.

Eine Befristung war im Hinblick auf die Möglichkeit des jederzeitigen Widerrufs nicht erforderlich.

Die Kostenfestsetzung beruht auf § 2 LuftKostVO i. V. mit Abschnitt IV. Nr. 15 a des Gebührenverzeichnisses zu dieser Kostenverordnung.

Peter Rauchenecker
Referatsleiter Flugbetrieb



298

312

318 a-b

317

316

289

296

291
1

290b

320
3

320
4

320
5

322

3.

288

321
1

Schwarzenbergrstr

830 e

323^a

323^a

327
1

H

Wiese

327/2

Start
HQ-GS

329

326

Schwarzen-
berghaus

331
1

328

SE

Rampe

333

334

324

325

341

335

336

WW

337

338

